

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o. 18.

(Ausgegeben den 31. December 1875.)

47. Consistorial-Berordnung vom 28. December 1875, die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die Confirmation, das kirchliche Begräbniß und die Trauung betreffend.

Nachdem aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung eine Revision der seitherigen Vorschriften hinsichtlich der Führung der Kirchenbücher, der Taufe, der Confirmation, des kirchlichen Begräbnißes und der Trauung stattgefunden hat, wird mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet was folgt:

A. Die Kirchenbücher betreffend.

§. 1.

Die für die Behörden für staatliche, insbesondere auch militairische Zwecke vorgezeichneten Kirchenbuchlisten und Anzüge sind noch so lange, als dieselben ihren Inhalt aus der Zeit bis zum 31. December 1875 einschließlich zu entnehmen haben, in bisheriger Weise und zur bestimmten Zeit zu liefern.

Auch bleiben die Geistlichen nach §. 73 des Reichsivolutionsgesetzes vom 6. Februar 1875 berechtigt und verpflichtet, aus den bis zum 31. December 1875 einschließlich geführten Kirchenbüchern Kirchenbuchauszüge in der bisherigen Weise und mit der bisherigen rechtlichen Wirkung zu ertheilen.

§. 2.

Obgleich die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom 1. Januar 1876 an ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die betreffenden Standesregister erfolgt, so wird doch hierdurch die fernere Führung von Kirchenbüchern für die Zwecke der Kirche weder ausgeschlossen noch entbehrlich.

Es sind demnach von den Pfarrämtern beziehungsweise den bisher damit beauftragten Kirchenbuchführern Tauf-, Confirmationen-, Trauungs- und Begräbniß-Bücher, sowie Nichtregister sorgfältig fortzuführen.